

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Sommeression 2025

Session d'été 2025

Sessione estiva 2025

Stand / état / stato: 16.05.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: BK

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3907	n	DE FR IT Mo. Andrey. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++		Addor
24.3908	n	DE FR IT Mo. Blunschy. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++	✓	Addor
24.3909	n	DE FR IT Mo. Dobler. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++	✓	Addor
24.3910	n	DE FR IT Mo. Flach. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++		Addor
24.3911	n	DE FR IT Mo. Gugger. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3912 n		++		Addor

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

24.3912	n	DE FR IT	Mo. Marti Min Li. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID- Vertrauensinfrastruktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n	++		Addor
24.3169	n	DE FR IT	Mo. Knutti. Ruhegehalt von alt Bundesräten für die 13. AHV-Rente einsetzen	-	✗	
24.3234	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Renten und Privilegien der Bundesräte reduzieren	-	✗	
24.3732	n	DE FR IT	Mo. Fischer Benjamin. Mitwirkungspflicht bei Administrativ- untersuchungen auf Vertragspartner und ehemalige Mitarbeitende ausweiten	-	✗	
24.3854	n	DE FR IT	Mo. Masshardt. Transparenz bei bezahlten Unterschriften	-	✗	

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3907	n	DE FR IT Mo. Andrey. Pilotbetrieb für E- Collecting mit der E- ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++		Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3908	n	DE FR IT Mo. Blunschy. Pilotbetrieb für E- Collecting mit der E- ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++	✓	Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3909	n	DE FR IT Mo. Dobler. Pilotbetrieb für E- Collecting mit der E- ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3910 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++	✓	Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3910	n	DE FR IT Mo. Flach. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3911 n, 24.3912 n		++		Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3911	n	DE FR IT Mo. Gugger. Pilotbetrieb für E- Collecting mit der E- ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3912 n		++		Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3912	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li. Pilotbetrieb für E- Collecting mit der E- ID-Vertrauensinfra- struktur Zu/ad: 24.3907 n, 24.3908 n, 24.3909 n, 24.3910 n, 24.3911 n		++		Addor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) und den Artikel 27q der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR), ein Pilotprojekt zu initiieren, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden (E-Collecting) zu erproben. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur soll dazu als technische Grundlage dienen. Um datenschützerische und andere Cyber-Risiken zu minimieren, soll die Umsetzung datensparsam, dezentral und quelloffen erfolgen. Der Pilotversuch ist geeignet einzugrenzen, um eine allfällige politische Verzerrung oder einen übermässigen Anstieg an Initiativen und Referenden zu verhindern. Ebenfalls soll die technische Umsetzung möglichst einfach, im Sinne eines minimal funktionsfähigen Produkts (MVP), gehalten werden. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollen als Basis für eine allfällige Einführung von E-Collecting dienen.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen über die Fälschung und missbräuchliche Erschleichung von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden durch fragwürdige kommerzielle Anbieter sind alarmierend und beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit der direkten Demokratie. E-Collecting kann die Sicherheit bei der Unterschriftabgabe substanziell erhöhen und damit das Vertrauen in die Wahrnehmung der politischen Rechte wiederherstellen. Gleichzeitig kann die derzeit äusserst aufwändige Beglaubigung der Unterschriften in den Gemeinden vereinfacht werden.

Mit dem Postulat 21.3607 wird die notwendige staatspolitische Auslegeordnung für eine mögliche Einführung von E-Collecting erarbeitet. Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts soll komplementär dazu E-Collecting schweizweit für Initiativen und Referenden unter realen Bedingungen getestet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, eine solide rechtliche Grundlage für eine allfällige Einführung von E-Collecting schaffen zu können.

Ab 2026 wird dem Bund voraussichtlich die E-ID-Vertrauensinfrastruktur zur Verfügung stehen, die unter anderem darauf abzielt, die Ausübung der politischen Rechte verstärkt auch auf digitalem Weg zu ermöglichen. Bereits ab 2025 wird die Infrastruktur für Testzwecke einsetzbar sein. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um gemäss VPR Artikel 27q und mit verhältnismässig geringem Aufwand einen Versuchsbetrieb für die elektronische Willensbekundung für Volksbegehren zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3169	n	DE FR IT Mo. Knutti. Ruhegehalt von alt Bundesräten für die 13. AHV-Rente einsetzen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das jährliche Ruhegehalt der alt Bundesräte von Fr. 220 000.- ist auf Fr. 100 000.- zu senken und den Überschuss der Alters- und Hinterlassen-Versicherung AHV zuzuschreiben.

Begründung

Im Abstimmungskampf über die 13- AHV Rente haben sich einige alt Bundesräte mit einem Brief an einen Teil der Bevölkerung gewendet und diese aufgefordert die Initiative abzulehnen. Verständlicherweise wurde diese Aufforderung der ehemaligen Bundesräte von der Bevölkerung als inakzeptabel befunden. Viele haben darauf hin zum Ausdruck gebracht, dass das Ruhegehalt der ehemaligen Magistraten viel zu hoch ist und dies geändert werden sollte. Ehemalige Bundesräte sind nicht mehr auf so hohe Renten angewiesen und eine Kürzung wäre sicher vertretbar. Bestimmt haben Bundesräte für ihren Einsatz für unser Land eine höhere Rente verdient, diese muss aber nicht zwingend Fr. 220 000 betragen. Mit der Annahme der Volksinitiative für eine 13. AHV Rente wird die Finanzierung und Sicherung der AHV Kasse vor noch grössere Herausforderungen als bisher gestellt. Es wäre daher angebracht, wenn die alt Bundesräte einen Teil ihres hohen Ruhegehaltes in die AHV Kasse beisteuern.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2023 zur Motion 22.4481 von Nationalrat Thomas Burgherr dargelegt, hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 10. Dezember 2021 "Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen" (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86396.html>) in Erfüllung des gleichnamigen Postulats 20.4099 von Ständerat Peter Hegglin mögliche Varianten für Anpassungen im Bereich der Ruhestandsregelung für Magistratspersonen aufgezeigt.

Das heutige System der Ruhegehälter trägt insbesondere dazu bei, dass Entscheidungen im Amt unabhängig von persönlichen finanziellen Überlegungen getroffen werden können. Dieser Aspekt wurde auch von der EFK in ihrem Bericht "Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen" vom 11. Mai 2021 (www.efk.admin.ch > Publikationen > Allgemeine Verwaltung > Vollzug beim Ruhegehalt für Magistratspersonen) hervorgehoben. Bei hohen Erwerbs- oder Ersatzeinkommen neben dem Ruhegehalt wird dieses im Übrigen gekürzt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3234	n	DE FR IT Mo. Burgherr. Renten und Privilegien der Bundesräte reduzieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die bundesrätlichen Privilegien wie etwa lebenslange Rente von der Hälfte des Gehalts eines amtierenden Regierungsmitglieds und lebenslange Hinterlassenenrenten sowie Kleinprivilegien wie Steuerzahler finanzierte Ski-Abonnemente zu reduzieren.

Begründung

Die zahlreichen Privilegien, die Bundesrätinnen und Bundesräte neben ihrem sehr guten Gehalt von zirka 473 000 Franken Bruttolohn im Jahr plus 30 000 Franken Spesenpauschale erhalten (2024), sind nicht mehr zeitgemäss. Sie lösen grosses Unverständnis aus in Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere das Ski-Abonnement hat negatives mediales Echo ausgelöst, aber auch die Beibehaltung der lebenslangen Hinterlassenenrenten bei Magistraten bei gleichzeitiger Reduktion der Witwenrente für das Volk, ist nicht nachvollziehbar. Das lässt die nötigen Sensibilitäten vermissen.

Bei den weiteren Privilegien werden aber auch Kosten übernommen, die normale Angestellte sowie leitende Manager und Unternehmer mit ihrem normalen Einkommen berappen müssen, und nicht separat zur Verfügung gestellt werden. In der Wirtschaft und insbesondere im Gewerbe wird aktuell jeder Franken gedreht. Da gibt es kein Verständnis für solche Privilegien bei Bundesräten.

Des Weiteren soll wenn möglich mit öffentlichen Geldern nur das bezahlt werden, was auch wirklich benötigt wird. Viele der Bundesratsprivilegien werden einfach pauschal gewährt, ohne direkten Nutzen und ohne zu fragen, ob sie wirklich benötigt werden in dieser Form. Vielleicht würde ja ein Einzelticket reichen, anstatt ein teures Pauschalabonnement. Viele Familien müssen sich das überlegen, ob es reicht für ein Mal geschweige denn für ein Pauschalabonnement. Wenn wir schon sparen und effizientere, schlanke Wege suchen überall, soll der Bundesrat mit gutem Beispiel vorangehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2023 zur Motion 22.4481 von Nationalrat Thomas Burgherr dargelegt, hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 10. Dezember 2021 "Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen" (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86396.html>) in Erfüllung des gleichnamigen Postulats 20.4099 von Ständerat Peter Hegglin mögliche Varianten für Anpassungen im Bereich der Ruhestandsregelung für Magistratspersonen aufgezeigt.

Das heutige System der Ruhegehälter trägt insbesondere dazu bei, dass Entscheidungen im Amt unabhängig von persönlichen finanziellen Überlegungen getroffen werden können. Dieser Aspekt wurde auch von der EFK in ihrem Bericht "Prüfung des Vollzugs beim Ruhegehalt für Magistratspersonen" vom 11. Mai 2021 (www.efk.admin.ch) > Publikationen > Allgemeine Verwaltung > Vollzug beim Ruhegehalt für Magistratspersonen) hervorgehoben. Bei hohen Erwerbs- oder Ersatzeinkommen neben dem Ruhegehalt wird dieses im Übrigen gekürzt.

Betreffend die Seilbahn-Dauerfahrkarten, auf die im Motionstext Bezug genommen wird, hat der Bundesrat am 27. März 2024 entschieden, ab dem 1. Januar 2025 auf den Kauf zu verzichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3732	n	DE FR IT Mo. Fischer Benjamin. Mitwirkungspflicht bei Administrativuntersuchungen auf Vertragspartner und ehemalige Mitarbeitende ausweiten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Grundlagen für eine Ausweitung der Mitwirkungspflicht bei Administrativuntersuchungen zu schaffen, damit juristische und natürliche Personen, welche in einem Vertragsverhältnis zum Bund stehen oder standen sowie ehemalige Mitarbeitende der Bundesverwaltung der Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 27g Abs. 2 RVOV unterstehen.

Begründung

Zahlreiche Aufgaben der Bundesbehörden werden durch Dritte erfüllt. Die Mitwirkungs- oder Aussagepflicht bei Administrativuntersuchungen erstreckt sich jedoch nicht auf betroffene Personen ausserhalb der Bundesverwaltung (Art. 27h Abs. 3 RVOV).

Im Bericht zur Administrativuntersuchung «Datenabfluss» stellt die mit der Untersuchung betraute Kanzlei OBERSON ABELS AG fest: *«Dass Dritte nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist eine Beschränkung, die jede Administrativuntersuchung gemäss Art. 27a ff. RVOV gemein hat (vgl. Art. 27h Abs. 3 RVOV). Im vorliegenden Fall stellte sie in mehrfacher Hinsicht ein Hindernis für die Ermittlung des Sachverhalts dar.»*

So weigerte sich Xplain zum Beispiel, die angeforderten Informationen und Dokumente bereitzustellen. Zudem reagierten weder die sieben kontaktierten Mitarbeiter noch der ehemalige CEO von Xplain auf die Aufforderungen zu einer Befragung. Trotz dieser Mitwirkungsverweigerung erhält die Xplain AG weiterhin lukrative Aufträge vom Bund. Gemäss geltender Lehre sind zudem auch *ehemalige Mitarbeitende als Dritte zu betrachten, die nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet sind (vgl. Art. 27g Abs. 2 a contrario und Art. 27h Abs. 3 RVOV).*

So weigerte sich im vorliegenden Beispielfall ein ehemaliger Kader von fedpol (2002–2018), seiner Einladung zu einer Befragung Folge zu leisten.

Bei Untersuchungen der parlamentarischen Aufsichtsorgane können hingegen Auskünfte von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung eingeholt und Unterlagen eingefordert werden (Art 153 Abs 2 ParlG). Dies gilt auch für Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die früher im Dienst des Bundes gestanden sind.

Die fehlende Mitwirkungspflicht von Vertragspartnern und ehemalige Mitarbeitenden bei Administrativuntersuchungen behindert die Arbeit des Untersuchungsorgans, schmälert die Qualität der Untersuchung und verhindert wichtige Erkenntnisse zur Behebung von Mängeln sowie zur Implementierung von Massnahmen im öffentlichen Interesse

Stellungnahme BR/Behörde

Die Administrativuntersuchung ist als Instrument der verwaltungsinternen Dienstaufsicht konzipiert. Sie richtet sich nicht gegen bestimmte Personen, sondern dient dazu, festzustellen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert (Art. 27a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV; SR 172.010.1]). Die Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, besteht nur für Behörden und Angestellte des Bundes (Art. 27g Abs. 2 RVOV). Die Mitwirkungspflicht der Bundesangestellten folgt aus ihrem in der Regel auf dem Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) beruhenden Arbeitsverhältnis mit dem Bund. Dritte hingegen können zwar ebenfalls als Auskunftspersonen angehört werden. Es steht ihnen aber frei, die Auskunft zu verweigern (Art. 27h Abs. 3 RVOV). Eine Ausweitung der Mitwirkungspflicht auf Dritte hätte weitreichende Folgen und würde eine vollständige Änderung der Konzeption der Administrativuntersuchung als Instrument der internen Dienstaufsicht bedeuten. Damit würde eine Art Verwaltungspolizei geschaffen: Die Untersuchungsbehörden könnten auch Personen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Mitwirkung verpflichten und für den Fall der Nichtkooperation müssten entsprechende Sanktionen vorgesehen werden, damit die Mitwirkungspflicht durchgesetzt werden kann. Zudem wäre zu prüfen, ob die Untersuchungsbehörden über Befugnisse zum Ergreifen von Zwangsmassnahmen gegenüber Dritten verfügen müssen. Im Falle von Vertragsverletzungen oder eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens externer Vertragspartner stehen dem Bund zivilrechtliche oder strafrechtliche Mittel zur Verfügung. Auch ehemalige Mitarbeitende können bei entsprechendem nachträglich entdecktem Fehlverhalten strafrechtlich verfolgt werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3854	n	DE FR IT Mo. Masshardt. Transparenz bei be- zahlten Unterschriften		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für Initiativkomitees in Bezug auf die Unterschriftensammlungen von Referenden und Initiativen auf Bundesebene Offenlegungspflichten festzulegen. Offengelegt werden sollen insbesondere die Budgets, Erfolgsrechnung, die Anzahl gekaufter Unterschriften und die Herkunft der grossen Spenden. Die Pflichten sollen somit Folgendes enthalten:

1. Offenlegung der Herkunft der Mittel für die Bezahlung der Unterschriften. Hierbei könnte eine Schwelle von 15'000 CHF pro Spender, analog zur Parteien- und Kampagnenfinanzierung in Frage kommen.
2. Offenlegung der Ausgaben für Unterschriften inkl. beauftragte Unternehmen und Menge der gekauften Unterschriften.
3. Die in Punkt 1) und 2) erwähnten Pflichten sollen auch für sämtliche Volksinitiativen gelten, die sich aktuell noch im politischen Prozess befinden.

Begründung

Die jüngsten Enthüllungen zur Häufung gefälschter Unterschriften bei Volksinitiative sind schockierend und es ist zwingend, dass Massnahmen ergriffen werden. Das ist für das Vertrauen in unser politisches System und in unsere Institutionen zentral. Wir können nicht einfach wieder zur Tagesordnung übergehen. Nicht handeln wäre eine Einladung zum weiteren Fälschen.

Damit sich die Bevölkerung ein Bild davon machen kann, welche laufenden Initiativen mit bezahlten Unterschriften gesammelt werden oder wurden und wie hoch deren Anteil sind, soll hier Transparenz geschaffen werden. Denn es ist heute leider offen, ob diese Initiativen rechtmässig zustande gekommen sind.

Zudem gilt grundsätzlich: Initiativ- und Abstimmungskomitees müssen bereits für die Unterschriftensammlung Geld beschaffen. Deren finanzielle Möglichkeiten können den Erfolg einer Unterschriftensammlung beeinflussen. Die Öffentlichkeit hat also bereits in diesem Stadium ein Interesse, und die Bürger:innen ein Recht darauf, die grossen Geldgeber dieser Kampagnen zu kennen und damit zu wissen, wer hinter einer Initiative/ hinter einem Referendum steht. Es ist deswegen folgerichtig und konsequent, hier Offenlegungspflichten einzuführen.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Zuge der Regelung der Politikfinanzierung schlug die Staatpolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) ursprünglich vor, die Finanzierung von Unterschriftensammlungen ebenfalls offenzulegen (BBI 2019 7901). Der Bundesrat lehnte die Rechtsänderung aber ab (BBI 2019 8207, hier: 8210 f.). Dem schlossen sich die SPK-S und in der Folge auch der Ständerat (AB 2019 S 1170) und der Nationalrat (AB 2021 N 90) an und strichen den Vorschlag aus dem Regelungsentwurf. Mit der Pa. Iv. 23.422 brachte NR Masshardt die Idee am 17. März 2023 erneut ein; der Nationalrat gab aber keine Folge (AB 2024 N 911 f.).

Die Vorkommnisse rund um mutmassliche Unterschriftenfälschungen und unlautere Sammelpraktiken haben die Ausgangslage in diesem Bereich nicht grundlegend geändert. Finanzielle Offenlegungspflichten würden das Unterschriftensammeln insbesondere für Ad-hoc-Komitees erschweren, die nicht durch etablierte politische Akteure unterstützt werden. In der Initialphase des politischen Prozesses sollen die bürokratischen Hürden zugunsten einer breiten politischen Teilhabe nicht zu hoch sein, zumal noch keine definitiven Politikentscheide getroffen werden. Dennoch schlägt die Motion sogar strengere Offenlegungsvorschriften vor als bei der geltenden Partei- und Kampagnenfinanzierung: Während dort bloss die budgetierten und die tatsächlichen Einnahmen offenzulegen sind, werden hier die Offenlegung von Budget und Erfolgsrechnung (d.h. auch der Ausgaben) verlangt. Die Pflicht würde zudem alle Komitees unabhängig von der Höhe der Ausgaben erfassen, selbst wenn das Begehren nicht zustande kommt. Da bei Referenden gesetzlich kein Komitee vorgeschrieben ist, wäre überdies zu klären, wer offenlegungspflichtig sein soll.

Die Bundeskanzlei hat nach dem Bekanntwerden der erhöhten Verdachtsfälle auf Unterschriftenfälschung vom September 2024 weitere Massnahmen ergriffen, um die Integrität der Sammelpraktiken zu schützen. Dazu hat sie etwa einen permanenten runden Tisch mit den Initiativkomitees, Sammelorganisationen, Parteien, Interessenverbänden und Behörden einberufen, mit dem Ziel, dass sich Sammelorganisationen und Initiativkomitees zu gewissen Transparenz- und Verhaltensregeln verpflichten (siehe Website der Bundeskanzlei>Politische Rechte>Volksinitiativen>Runder Tisch Integrität von Unterschriftensammlungen). Diese Ansätze im Sinne einer Selbstregulierung sind nach Ansicht des Bundesrates gegenüber der vorgeschlagenen gesetzlichen Regulierung vorzuziehen.

Schliesslich verlangt die Motion eine rückwirkende Offenlegungspflicht für alle hängigen Volksinitiativen. Diese Rückwirkung ist rechtstaatlich problematisch (Art. 5, 8 und 9 BV) und dürfte auch in praktischer Hinsicht schwierig umzusetzen sein, weil den Komitees die erforderlichen Belege und Statistiken wohl teilweise fehlen würden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung